
2003	Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 2003	Nr. 8
-------------	---	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung FNA: 790-1-5	238
14. 2. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung FNA: 2030-7-13-1	239
17. 2. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-36	241
20. 2. 2003	Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk FNA: neu: 810-1-58-1	242
21. 2. 2003	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie zur Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen FNA: neu: 2120-6-1; 7832-1-19, 7832-6-1	244
25. 2. 2003	Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung – RechPensV) FNA: neu: 4143-2	246
25. 2. 2003	Verordnung zur Änderung der Anbaumaterialverordnung sowie zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz FNA: 7822-6-25, 7822-6-1	264
25. 2. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung und zur Änderung der Viehverkehrsverordnung FNA: 7832-1-21, 7831-1-41-17	273
11. 2. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 26 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages) FNA: 1104-5, 105-3	274
11. 2. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes) FNA: 1104-5, 400-2, 400-2/1	274
24. 2. 2003	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „100 Jahre Deutsches Museum München“) FNA: neu: 692-1-6	275
25. 2. 2003	Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2003) FNA: neu: 310-4-10-1	276
10. 2. 2003	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9231-1/2, 9232-1	276
24. 2. 2003	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin FNA: 806-21-1-294	277

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 und Nr. 4	277
Verkündungen im Bundesanzeiger	280
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	281

Die Anlagen I bis IV zur Ersten Verordnung zur Änderung der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 15. Januar 2003 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Erste Verordnung zur Änderung der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung¹⁾²⁾

Vom 15. Januar 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung

Die Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird unter Beifügen einer Abkürzung wie folgt gefasst:
„Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)“.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut“ durch die Wörter „in § 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage des Forstvermehrungsgutgesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. Anlage 3 wird wie aus der Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.
6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Große Küstentanne, Japanische Lärche, Sitkafichte, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer und Roteiche wird wie aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.
 - b) Nach der neu gefassten Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Große Küstentanne, Esskastanie, Japanische Lärche, Sitkafichte, Schwarzkiefer, Roteiche und Robinie wird die aus der Anlage III zu dieser Verordnung ersichtliche Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Spitzahorn, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Vogelkirsche und Sommerlinde eingefügt.
 - c) Nach der Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Roterle, Esche und Winterlinde wird die aus der Anlage IV zu dieser Verordnung ersichtliche Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumart Grauerle eingefügt.
7. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Januar 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

¹⁾ Diese Rechtsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48).

²⁾ Die Anlagen I bis IV werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung**

Vom 14. Februar 2003

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3739) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Ausbildungsaufstieg“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Praxisaufstieg“.
 - c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 (weggefallen)“.
2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“
3. § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei jedem Sozialversicherungsträger wird eine Ausbildungsleitung bestellt;“.
4. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 22 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

5. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Ausbildungsaufstieg

(1) Der Sozialversicherungsträger benennt die Beamtinnen und Beamten, die am Auswahlverfahren für den Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung gemäß den §§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung teilnehmen. Auf die Durchführung des Auswahlverfahrens ist § 6 entsprechend anzuwenden. Über die

Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Sozialversicherungsträger nach Maßgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten nehmen gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern an der Ausbildung teil. Die §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie die §§ 9 bis 23 und 26 bis 42 sind entsprechend anzuwenden; § 33a Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.

(3) Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(4) Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, die für die neue Laufbahn gefordert werden, können nach ihrer Anhörung die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten um jeweils höchstens sechs Monate verkürzt werden. Dies ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. Dabei können der zielgerechten Gestaltung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Abweichungen vom Studienplan oder Ausbildungsplan zugelassen werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen der Ausbildung nicht innerhalb zusammenhängender Teilabschnitte der Studienabschnitte und Praktika entzogen werden.

§ 25

Praxisaufstieg

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes des Bundes in der Sozialversicherung können bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung zum Praxisaufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes in der Sozialversicherung zugelassen werden.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie beginnt mit dem vom Prüfungsamt nach § 30 Abs. 1 allgemein festgelegten Ausgabetermin.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Erstprüferin oder Erstprüfer ist, wer das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat. Das Prüfungsamt bestimmt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Für die Bewertung sind § 26 Abs. 5 Satz 2 und § 38 entsprechend anzuwenden. Weichen die Bewertungen einer Diplomarbeit um nicht mehr als drei Rangpunkte voneinander ab, wird der Durchschnitt gebildet. Ergeben sich beim Durchschnittswert Bruchteile von Punkten, ist die erste Stelle

nach dem Komma ab fünf nach oben zu runden. Die Rundung ist erst vorzunehmen, wenn in der Diplomarbeit mindestens fünf Rangpunkte erreicht worden sind. Bei größeren Abweichungen gibt das Prüfungsamt die Diplomarbeit an die Erstprüferin oder den Erstprüfer zur Einigung mit der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer zurück. Beträgt die Abweichung nach erfolgtem Einigungsversuch nicht mehr als drei Rangpunkte, wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. Die abschließende Rangpunktzahl setzt das Prüfungsamt durch Bildung der Durchschnittsrangpunktzahl der drei Bewertungen fest. Über die in der Diplomarbeit erzielten Rangpunkte stellt das Prüfungsamt den Anwärterinnen und Anwärtern ein Zeugnis aus.“

7. § 32 wird aufgehoben.

8. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „ , wenn sie dies beantragen“ gestrichen.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist die Diplomarbeit mindestens mit fünf Rangpunkten bewertet worden, sind lediglich die schriftliche und die mündliche Prüfung vollständig zu wiederholen. Sind nur in der Diplomarbeit keine fünf Rangpunkte erreicht worden, ist allein die Diplomarbeit zu wiederholen.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit im Wiederholungsfall beträgt unter Freistellung von sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der Ausbildung zwei Monate.“

10. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Übergangsregelungen

(1) Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die die Ausbildung vor dem 15. März 2001 begonnen haben, führen die Ausbildung nach dem bis zum 21. Dezember 2001 geltenden Recht weiter.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die die Ausbildung ab dem 15. März 2001 begonnen haben, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass ihre Ausbildung zum nächstfolgenden neuen Abschnitt im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 nach dem 28. Februar 2003 umgestellt wird.

(3) § 45 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung¹⁾

Vom 17. Februar 2003

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2002 (BGBl. I S. 3000), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 gilt auch für die in Anhang I Abschnitt 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 gilt“ durch die Angabe „Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 gelten“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Gehalte von Dioxin in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sowie zur

¹⁾ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40).

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) in Lebensmitteln sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40) zu nehmen,
2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Untersuchung die im Anhang II der Richtlinie 2002/69/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.“

3. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

Bezugnahme auf
Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft

Die in § 3 in Bezug genommenen Anhänge der dort genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Anhänge geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, sind sie in der geänderten oder angepassten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Anwendungsfrist anzuwenden. Die geänderte oder angepasste Fassung der Anhänge kann jedoch bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden, soweit sich aus dem Gemeinschaftsrecht nicht anderes ergibt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Februar 2003

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk

Vom 20. Februar 2003

Auf Grund des § 1 Abs. 3a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), der durch Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, nachdem es den in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie den Parteien des Tarifvertrages nach § 1 dieser Verordnung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat:

§ 1

Zwingende Arbeitsbedingungen

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 21. August 2002 (TV Mindestlohn), abgeschlossen zwischen dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln, sowie der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main, finden auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen am 1. September 2002 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und ihre im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Anlage
(zu § 1)

Rechtsnormen des Tarifvertrages
zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk
– Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik –
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
(TV Mindestlohn) vom 21. August 2002

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(Der betriebliche Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages lautet wie folgt: Alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks.)

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst werden jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie das Reinigungspersonal.

§ 2

Lohn der Lohngruppe IV c/Mindestlohn

(1) Der Tariftundenlohn beträgt **9,00 €** .

(2) Der Tariftundenlohn der Lohngruppe IV c (Die Definition der Lohngruppe IV c im Rahmentarifvertrag lautet wie folgt: Dachdecker-Helfer. Dies sind Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die im Dachdeckerhandwerk einfache Arbeiten ausführen: c) nach vollendetem 18. Lebensjahr bis 3monatiger Berufszugehörigkeit.) ist zugleich Mindestlohn im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AEntG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer. Höhere Lohnansprüche auf Grund anderer Tarifverträge oder einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(3) Der Anspruch auf den Mindestlohn für die im Kalendermonat geleisteten Stunden wird spätestens zur Mitte des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf das Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit sowie zur Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen**

Vom 21. Februar 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 43a Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der durch Artikel 9 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist,
- des § 5 Nr. 4 und des § 22g Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert und § 22g Satz 2 durch Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) eingefügt worden ist,
- des § 10 Nr. 1 und des § 23 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 991), von denen § 23 Satz 2 durch Artikel 9 § 3 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) eingefügt worden ist, und
- des § 19b Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), der durch Artikel 6 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist:

Artikel 1

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf das Bundesamt für Verbraucher-
schutz und Lebensmittelsicherheit
(BVL-Übertragungsverordnung – BVLÜV)**

§ 1

Die Befugnis zum Verkehr

1. mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung
 - a) des Schnellwarnsystems nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1),
 - b) des Informationssystems nach den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24), soweit dieses Bedarfsgegenstände hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betrifft,
 - c) des Informationssystems nach Artikel 16c der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der

amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 2001/46/EG (ABl. EG Nr. L 234 S. 55) eingefügt worden ist, ab dem 1. Mai 2003,

- d) der Informationspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 29 Abs. 4 und Artikel 30 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 85/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10),
 - e) der Übermittlung von Meldungen nach Artikel 30 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 96/23/EG,
 - f) des Informationsaustausches nach Artikel 16 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung veterinärrechtlicher Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel in Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in Verbindung mit der Entscheidung 98/470/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/662/EWG des Rates für die wichtigsten Informationen betreffend Veterinärkontrollen (ABl. EG Nr. L 208 S. 54),
 - g) des Informationsaustausches über Änderungen der Listen anerkannter Mineralwässer nach Artikel 1 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 229 S. 1),
 - h) des Informationsaustausches nach Artikel 7a Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169),
 - i) der Informationspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkehr von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 194 S. 26),
2. mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung
 - a) des Informationssystems nach Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 115 S. 32) bis zum 30. April 2003,

- b) eines Verwaltungsverfahrens, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen worden ist,
- 3. mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung
 - a) des Informationsaustausches nach Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14),
 - b) des Informationsaustausches nach Artikel 7a Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 76/768/EWG,
- 4. mit dem Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitung von Kontrollen,
- 5. mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der Durchführung
 - a) des Informationsaustausches im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung nach den Artikeln 4 bis 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34) im Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs,
 - b) des Informationsaustausches nach den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie 89/662/EWG, soweit nicht die spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG anzuwenden sind (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49),
 - c) des Informationsaustausches nach Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 25 Abs. 1 Unterabs. 1 bis 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9),

- d) der Übermittlung von Verzeichnissen von nach den in Anhang A der Richtlinie 89/662/EWG genannten Gemeinschaftsrechtsakten zugelassener Betriebe

wird dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen. Die in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

§ 1 gilt nicht, soweit das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

1. im Einzelfall eine in § 1 genannte Befugnis
 - a) selbst wahrnimmt oder
 - b) im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser übertragen hat oder
2. eine in § 1 genannte Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen hat.

Artikel 2

Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen

In

1. Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.2 Satz 1 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), die zuletzt durch Artikel 9 § 15 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist,
2. Anlage 1 Kapitel V Nr. 1 Satz 1 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), die zuletzt durch Artikel 9 § 16 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist,

werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Februar 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Rechnungslegung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung – RechPensV)**

Vom 25. Februar 2003

Auf Grund des § 330 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 zuletzt geändert durch Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), Absatz 3 angefügt durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) sowie Absatz 5 angefügt durch Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2 Formblätter

§ 3 Davon-Vermerke

§ 4 Zusätze

§ 5 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Abschnitt 3

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

§ 6 Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen

§ 7 Sonstige Ausleihungen

§ 8 Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

§ 9 Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

§ 10 Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen

§ 11 Sonstige Forderungen

Unterabschnitt 2

Posten der Passivseite

§ 12 Pensionsfondstechnische Rückstellungen

§ 13 Deckungsrückstellung

§ 14 Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versorgungsfälle

- § 15 Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung
- § 16 Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen
- § 17 Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern
- § 18 Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft
- § 19 Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
- § 20 Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- § 21 Gebuchte Bruttobeiträge
- § 22 Abgegebene Rückversicherungsbeiträge
- § 23 Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen, nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen
- § 24 Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung
- § 25 Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung
- § 26 Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung
- § 27 Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb für eigene Rechnung
- § 28 Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung
- § 29 Erträge aus Kapitalanlagen
- § 30 Aufwendungen für Kapitalanlagen
- § 31 Sonstige Erträge
- § 32 Sonstige Aufwendungen
- § 33 Sonstige Steuern

Abschnitt 5

Anhang

- § 34 Zusätzliche Erläuterungen
- § 35 Zusätzliche Pflichtangaben
- § 36 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zum Zeitwert

Abschnitt 6

Lagebericht

- § 37 Lagebericht

Abschnitt 7

Konzernrechnungslegung

- § 38 Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
- § 39 Konzernanhang

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten

- § 40 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

- § 41 Inkrafttreten, erstmalige Anwendung

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden, für die nach § 341 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden sind.

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2

Formblätter

Pensionsfonds haben an Stelle des § 266 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Bilanz das anliegende Formblatt 1 und an Stelle des § 275 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung das anliegende Formblatt 2 anzuwenden.

§ 3

Davon-Vermerke

In der Bilanz (Formblatt 1) sind jeweils gesondert anzugeben:

1. die Forderungen an verbundene Unternehmen und die Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten „Forderungen aus dem Pensionsfondsgeschäft“ (Aktivposten E Nr. I), „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ (Aktivposten E Nr. II), „Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen“ (Aktivposten E Nr. III) und „Sonstige Forderungen“ (Aktivposten E Nr. IV),
2. die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten „Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft“ (Passivposten I Nr. I), „Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft“ (Passivposten I Nr. II), „Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen“ (Passivposten I Nr. III), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten I Nr. IV) und „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Passivposten I Nr. V).

§ 4

Zusätze

(1) Wird in den Formblättern für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz „Brutto“ verwendet, sind die Posten, Unterposten und Angaben einschließlich der Beträge anzugeben, die auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallen.

(2) Wird in den Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz „für eigene Rechnung“ oder „Netto“ verwendet,

sind die Posten, Unterposten und Angaben ohne die Beträge anzugeben, die auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallen.

(3) Wird das Pensionsfondsgeschäft nicht in Rückversicherung gegeben, entfallen die in den Formblättern enthaltenen Zusätze „Brutto“ und „Netto“ und „für eigene Rechnung“ sowie zusätzlich in der Bilanz bei den Passivposten E und F die mit einer arabischen Zahl versehenen Unterposten.

§ 5

Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 und 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Darstellung nur im Anhang zu erfolgen hat.

Abschnitt 3

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

§ 6

Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen

(1) Im Posten „Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen“ sind Verträge auszuweisen, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen als Kapitalanlage zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden.

(2) Der Wert der Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen mit verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ist im Anhang gesondert anzugeben.

§ 7

Sonstige Ausleihungen

(1) Im Posten „Sonstige Ausleihungen“ sind ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit folgende Ausleihungen auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ oder im Posten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ auszuweisen sind:

1. Namensschuldverschreibungen, zu denen insbesondere die Namenspfandbriefe, Namenskommunalobligationen, Namens-Landesbodenbriefe sowie die Anleihen des Bundes einschließlich der ehemaligen Bundesbahn und der ehemaligen Bundespost, der Länder und der Gemeinden, die auf den Namen des bilanzierenden Pensionsfonds im Schuldbuch eingetragen sind, gehören,
2. Schuldscheinforderungen und Darlehen,

3. übrige Ausleihungen, zu denen insbesondere gehören:

- a) Tilgungsstreckungsdarlehen,
- b) Darlehen und Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter (Arbeitnehmer und selbständige Vermittler) in Höhe von mehr als sechs Monatsbezügen; geringere Ausleihungen sind unter dem Posten „Sonstige Forderungen“ auszuweisen.

(2) Die übrigen Ausleihungen sind im Anhang aufzugliedern, wenn sie einen größeren Umfang haben.

§ 8

Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

(1) Im Posten „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ sind diejenigen Kapitalanlagen auszuweisen, nach deren Wert sich die Verpflichtung des Pensionsfonds im Versorgungsfall entsprechend den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag bestimmt (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern).

(2) Im Posten „Sonstiges Vermögen“ sind insbesondere die fälligen, aber rückständigen und die auf die Zeit bis zum Abschlussstichtag entfallenden noch nicht fälligen Erträge der Kapitalanlagen nach Absatz 1 auszuweisen, soweit sie nicht bereits im Bilanzwert dieser Kapitalanlagen enthalten sind.

§ 9

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ sind die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Forderungssalden aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft auszuweisen. Bei zum Abschlussstichtag gekündigten Rückversicherungsverträgen umfassen die Abrechnungssalden auch die auf diese entfallenden pensionsfondstechnischen Rückstellungen, sofern sie zum Abschlussstichtag abgelöst werden; erfolgt die Ablösung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen erst zu einem späteren Abschlussstichtag oder Zeitpunkt, sind sie bis dahin unter den entsprechenden Unterposten der pensionsfondstechnischen Rückstellungen auszuweisen.

§ 10

Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen

Im Posten „Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen“ sind die sich aus den abgeschlossenen Verträgen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten ergebenden Forderungen auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen“ oder im Posten „Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ enthalten sind.

§ 11

Sonstige Forderungen

Im Posten „Sonstige Forderungen“ sind Forderungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet

werden können. Hierzu gehören auch die Forderungen aus der Vermittlung von Versicherungs- und Pensionsfondsverträgen, aus sonstigen Dienstleistungsverträgen, geleistete Kautionen, der einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit als Gründungsstock zur Verfügung gestellte Betrag, Forderungen aus Regressen und Forderungen an Arbeitgeber, die nicht aus dem Pensionsfondsgeschäft herrühren.

Unterabschnitt 2

Posten der Passivseite

§ 12

Pensionsfondstechnische Rückstellungen

Die pensionsfondstechnischen Rückstellungen im Sinne dieser Verordnung entsprechen den versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des Vierten Titels des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.

§ 13

Deckungsrückstellung

(1) Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung sind für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Pensionsfondsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen.

(2) Liegt die nach § 341f des Handelsgesetzbuchs berechnete Deckungsrückstellung eines Pensionsfondsvertrags oder eines Versorgungsverhältnisses unter dem jeweils vertraglich oder gesetzlich garantierten, im Falle der Beendigung des Vertrags oder des Versorgungsverhältnisses zu leistenden Wert, so ist sie in dessen Höhe anzusetzen; dies gilt sinngemäß für eine beitragsfreie Leistung des Pensionsfonds.

(3) Der Posten „Deckungsrückstellung“ umfasst insbesondere auch die Verwaltungskostenrückstellung für beitragsfreie Zeiten von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen.

(4) Für die Berechnung der Rückstellung gelten im Übrigen die auf Grund des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften. Eine auf Grund dieser Vorschriften zu bildende Deckungsrückstellung ist nicht im Posten „Deckungsrückstellung“, sondern unter dem Posten „Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ im Unterposten „Deckungsrückstellung“ auszuweisen, soweit nach den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag die Bildung des Vermögens aus geleisteten Beiträgen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfolgt und der Wert des besagten Vermögens der zu bildenden Deckungsrückstellung mindestens entspricht.

§ 14

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle

Für die Höhe der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle gemäß § 341g Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind die gegenüber dem Begünstigten bestehenden Verpflichtungen maßgebend; dazu

gehören auch die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse.

§ 15

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

(1) Im Posten „Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ sind die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen nach § 341e Abs. 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs auszuweisen. Hierzu gehören auch die Beträge, die zur Verrechnung mit künftigen Beiträgen bestimmt sind, soweit sie nicht im Wege der Direktgutschrift gewährt werden.

(2) Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung umfasst die Beträge, die vom Gesamtergebnis oder vom pensionsfondstechnischen Gewinn des gesamten Pensionsfondsgeschäfts abhängig sind.

(3) Die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung umfasst die Beträge, die vom Schadenverlauf oder vom Gewinn eines oder mehrerer Pensionsfondsverträge abhängig oder die vertraglich vereinbart sind.

(4) Verzinslich angesammelte Überschussanteile sowie fällige, aber noch nicht ausgeschüttete Überschussanteile sind unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft“ auszuweisen.

(5) Für Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen wird innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine Teilrückstellung (Schlussüberschussanteilfonds) nach Maßgabe der letzten Deklaration gebildet. Die Rückstellung darf nur für diese Zwecke verwendet werden. § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Der Fonds für Schlussüberschussanteile ist so zu berechnen, dass sich für jedes Versorgungsverhältnis mindestens der Teil des zu seinem regulären Rentenbeginn vorgesehenen Schlussüberschussanteils ergibt, der dem Verhältnis der abgelaufenen Anwartschaftszeit zu der gesamten Anwartschaftszeit entspricht, abgezinst mit einem Zinssatz, der nicht höher ist als das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik. Abweichungen sind zulässig, um den Besonderheiten des Pensionsplans zu entsprechen. Vorzeitig fällige Schlussüberschussanteile dürfen durch angemessene Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden.

(7) Im Anhang sind anzugeben:

1. die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung,
2. die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die entfallen
 - a) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile,
 - b) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile,
 - c) auf den Fonds für Schlussüberschussanteile (ohne die Beträge, die nach Buchstabe b anzugeben sind),

3. für die einzelnen Abrechnungsverbände die festgesetzten Überschussanteile und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres,
4. die Verfahren zur Berechnung des Schlussüberschussanteils sowie die gewählten Rechnungsgrundlagen.

§ 16

Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen

Zu dem Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen“ gehört insbesondere die Rückstellung für drohende Verluste; erreicht sie einen größeren Umfang, so ist sie in der Bilanz oder im Anhang getrennt auszuweisen.

§ 17

Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

(1) Unter diesem Posten sind die pensionsfondstechnischen Rückstellungen für Verpflichtungen des Pensionsfonds auszuweisen, deren Wert sich nach dem für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehaltenen Vermögen entsprechend den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag bestimmt.

(2) Eine nach den auf Grund des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften zu bildende Deckungsrückstellung ist im Posten „Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ auszuweisen, soweit nach den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag die Bildung des Vermögens aus geleisteten Beiträgen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfolgt und der Wert des besagten Vermögens der zu bildenden Deckungsrückstellung mindestens entspricht. Der Betrag der zu bildenden Deckungsrückstellung ist im Anhang anzugeben.

§ 18

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft

(1) Im Posten „Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft“ sind die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern in Höhe der Beträge auszuweisen, die vom bilanzierenden Pensionsfonds als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind.

(2) Die Depotverbindlichkeiten dürfen weder mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer zusammengefasst noch mit Forderungen an den Rückversicherer verrechnet werden.

§ 19

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten „Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft“ sind die sich aus den laufen-

den Abrechnungen mit den Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Schuldsalden aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft auszuweisen. Im Übrigen gilt § 9 Satz 2.

§ 20

Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen

Im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen“ sind die sich aus den abgeschlossenen Verträgen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten ergebenden Verbindlichkeiten auszuweisen.

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 21

Gebuchte Bruttobeiträge

(1) Im Unterposten „Gebuchte Bruttobeiträge“ sind insbesondere folgende Beiträge auszuweisen:

1. die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Beiträge und Beitragsraten (einschließlich der Ratenzuschläge), auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen, zuzüglich der Nebengebühren der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch wenn sie ganz oder teilweise dem Vermittler belassen werden,
2. die Beiträge, die erst nach dem Abschlussstichtag berechnet werden können,
3. die Einmalbeiträge,
4. die von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit im Geschäftsjahr erhobenen Nachschüsse,
5. Eingänge aus in vorausgegangenen Geschäftsjahren abgeschriebenen oder stornierten Beitragsforderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Von den Beiträgen gemäß Absatz 1 sind die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzusetzen. Die Beiträge gemäß Absatz 1 dürfen nicht um Beitragsrückerstattungen und Provisionen an die Vermittler gekürzt werden.

§ 22

Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Im Unterposten „Abgegebene Rückversicherungsbeiträge“ sind folgende Beträge auszuweisen:

1. die den Rückversicherern gutgeschriebenen Beiträge und Nebenleistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
2. die bei Abschluss oder Erhöhung des in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäfts an den Rückversicherer abgeführten Portefeuille-Eintrittsbeiträge.

Von den Beträgen gemäß Satz 1 sind die bei Aufgabe oder Verminderung des in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäfts vom Rückversicherer erhaltenen Portefeuille-Austrittsbeiträge abzusetzen. Beiträge des Pensionsfonds für Verträge, die bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden, sind keine abgegebenen Rückversicherungsbeiträge.

§ 23

Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen, nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Im Posten „Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen“ oder im Posten „Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen“ sind die nicht realisierten Gewinne oder Verluste aus den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auszuweisen.

§ 24

Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung

Im Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung“ sind die pensionsfondstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern
 - a) zu leistenden Mahngebühren und Verzugszinsen,
 - b) nicht abgehobenen, verjährten Beitragsrückerstattungen,
2. die Erträge aus den Zuwendungen von Arbeitgebern zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb.

Von den vorstehenden Erträgen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 25

Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung umfassen die im Geschäftsjahr für Versorgungsfälle geleisteten Bruttozahlungen sowie die Veränderung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle. Von den Bruttoaufwendungen gemäß Satz 1 sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen. Zu den Anteilen der Rückversicherer gehören nicht die vom Pensionsfonds empfangenen Leistungen aus Verträgen, die bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden.

(2) Als Bruttobetrag der Zahlungen für Versorgungsfälle sind die gesamten im Geschäftsjahr erfolgten Zahlungen für Versorgungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre abzüglich der im Geschäftsjahr erhaltenen Zahlungen auf Grund von Regressen auszuweisen. Der Bruttobetrag der Zahlungen für Versorgungsfälle umfasst auch Zahlungen wegen Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen und die dem Funktionsbereich „Regulierung von Versorgungsfällen, Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen“ zugeordneten Personal- und Sachaufwen-

dungen, bestehend aus den externen und internen Regulierungsaufwendungen. Zu den externen Regulierungsaufwendungen gehören insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Prozesskosten, Honorare für Gutachter sowie die Zusatzprovisionen für die Regulierung von Versorgungsfällen an die Vermittler.

(3) Die Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle ergibt sich aus der Differenz zwischen dem entsprechenden Wert am Ende des Geschäftsjahres und demjenigen am Anfang des Geschäftsjahres.

(4) Bei dem Ausweis des Anteils der Rückversicherer an dem Bruttobetrag der Zahlungen für Versorgungsfälle und an der Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Ist das Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle erheblich, so ist dieses nach Art und Höhe im Anhang zu erläutern.

§ 26

Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung umfassen die Zuführungen zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.

(2) Die Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung umfassen:

1. die Zuführung zur Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung,
2. die Verluste aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellungen; entsprechende Gewinne vermindern die Aufwendungen.

Von den in Absatz 1 und in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

(3) Erreichen die erfolgsabhängigen und die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen einen größeren Umfang, so sind sie im Anhang getrennt anzugeben.

§ 27

Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb für eigene Rechnung

(1) Die gesamten Personal- und Sachaufwendungen des Unternehmens zuzüglich der kalkulatorischen Mietaufwendungen für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten sind folgenden Funktionsbereichen zuzuordnen:

1. Regulierung von Versorgungsfällen, Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen,
2. Abschluss von Pensionsfondsverträgen,
3. Verwaltung von Pensionsfondsverträgen,
4. Verwaltung von Kapitalanlagen.

Aufwendungen, die diesen Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können, sind unter dem Posten „Sons-

tige Aufwendungen“ auszuweisen. Die Zuordnung der Aufwendungen auf die Funktionsbereiche ist, soweit sie nicht direkt zurechenbar sind, grundsätzlich nach der Inanspruchnahme des Betriebsbereichs für den Funktionsbereich vorzunehmen.

(2) Als Abschlussaufwendungen sind die durch den Abschluss eines Pensionsfondsvertrags und die Begründung von Versorgungsverhältnissen anfallenden Aufwendungen auszuweisen, auch soweit sie rechnungsmäßig gedeckt sind. Die Abschlussaufwendungen umfassen sowohl

1. die unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die Abschlussprovisionen und Zusatzprovisionen für die Policenausfertigung,
 - b) die Courtagen an die Makler,
 - c) die Aufwendungen für die Anlegung der Vertragsakten, für die Aufnahme des Pensionsfondsvertrags und des Versorgungsverhältnisses in den Bestand,
 - d) die Aufwendungen für die ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Begründung eines Versorgungsverhältnisses, als auch
2. die mittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die allgemeinen Werbeaufwendungen,
 - b) die Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policing anfallen.

(3) Die Verwaltungsaufwendungen umfassen insbesondere die Aufwendungen für:

1. den Beitragseinzug einschließlich der entsprechenden Provisionen,
2. die Bestandsverwaltung einschließlich der entsprechenden Provisionen,
3. die Bearbeitung der
 - a) Beitragsrückerstattung,
 - b) passiven Rückversicherung.

(4) Von den Bruttoaufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb sind die erhaltenen Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft abzuziehen und gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch die vom Rückversicherer geleistete anteilige Erstattung der dem Pensionsfonds entstandenen originalen Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb sowie die erhaltenen Aufbauprovisionen und anderen Aufbauzuschüsse.

§ 28

Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

Im Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung“ sind die pensionsfondstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Zinsen auf angesammelte Überschussanteile,
2. die Direktgutschrift von Überschussanteilen, soweit diese nicht der Deckungsrückstellung zugeführt werden,

3. die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen auf die einbehaltenen Sicherheiten.

Von den vorstehenden Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 29

Erträge aus Kapitalanlagen

Als „Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ sind auch die kalkulatorischen Mieten für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten auszuweisen.

§ 30

Aufwendungen für Kapitalanlagen

(1) Als Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen sind die dem Funktionsbereich „Verwaltung von Kapitalanlagen“ zugeordneten Personal- und Sachaufwendungen auszuweisen.

(2) Die Zinsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen für die Kapitalanlagen umfassen insbesondere:

1. die Aufwendungen für die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, wie Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Mietausfallrisiken, Abgaben und Versicherungsbeiträge,
2. Depotgebühren,
3. Vergütungen an den Treuhänder für den Deckungsstock,
4. Verluste aus Beteiligungen an Personengesellschaften,
5. Schuldzinsen für Hypotheken auf den eigenen Grundbesitz.

§ 31

Sonstige Erträge

Im Posten „Sonstige Erträge“ sind die nichtpensionsfondstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Erträge aus erbrachten Dienstleistungen,
2. die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er nicht aus Kapitalanlagen herrührt,
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren,
4. die Erträge auf Grund von Eingängen aus abgeschriebenen Forderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Erträge nicht aus den
 - a) zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen herrühren, die im Posten „Erträge aus Zuschreibungen“ zu erfassen sind,
 - b) Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer herrühren, die im Posten „Gebuchte Bruttobeiträge“ zu erfassen sind.

§ 32

Sonstige Aufwendungen

Im Posten „Sonstige Aufwendungen“ sind die nicht-pensionsfondstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personal- und Sachaufwendungen, die den in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können,
2. die Aufwendungen aus den „Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil“, soweit diese nicht aus Kapitalanlagen herrühren,
3. die Zinsaufwendungen einschließlich der Zinszuführungen zur Pensionsrückstellung; nicht im Posten „Sonstige Aufwendungen“ auszuweisen sind die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen für die einbehaltenen Sicherheiten, die im Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung“ zu erfassen sind,
4. die Abschreibungen auf Forderungen sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Aufwendungen nicht
 - a) die zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen betreffen, die im Posten „Abschreibungen auf Kapitalanlagen“ zu erfassen sind,
 - b) die Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, die im Posten „Gebuchte Bruttobeiträge“ als Abzugsposten zu behandeln sind.

§ 33

Sonstige Steuern

Im Posten „Sonstige Steuern“ sind Steuern auszuweisen, soweit es sich nicht um Steuern vom Einkommen und vom Ertrag handelt.

Abschnitt 5**Anhang**

§ 34

Zusätzliche Erläuterungen

(1) In den Anhang sind neben den nach § 341a in Verbindung mit den §§ 284 und 285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 14 des Handelsgesetzbuchs die in dieser Verordnung zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. Außerdem sind die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(2) An Stelle der in § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben ist die Entwicklung der Aktivposten B und C I bis III nach dem anliegenden Muster 1 und die Entwicklung der im Aktivposten D I ausgewiesenen Kapitalanlagen nach dem anliegenden Muster 2 darzustellen.

(3) An Stelle der in § 268 Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die in § 251 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben. Bestehen solche Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unter-

nehmen, so sind sie gesondert anzugeben. Der Bilanzwert der verpfändeten, zur Sicherung übertragenen oder hinterlegten Vermögensgegenstände, für die im Insolvenzverfahren Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der Bestände des Deckungsstocks nach § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ist in einer Summe anzugeben und dem Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(4) An Stelle der in § 285 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die folgenden Angaben unter Gegenüberstellung mit den entsprechenden Angaben des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu machen:

1. die gebuchten Bruttobeiträge sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:
 - a) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach
 - aa) laufenden Beiträgen,
 - bb) Einmalbeiträgen,
 - b) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach Beiträgen im Rahmen von Verträgen
 - aa) ohne Gewinnbeteiligung,
 - bb) mit Gewinnbeteiligung,
 - c) gebuchte Bruttobeiträge aus:
 - aa) beitragsbezogenen Pensionsplänen,
 - bb) leistungsbezogenen Pensionsplänen.
2. Der Rückversicherungssaldo ist anzugeben; hierunter ist der Saldo aus den verdienten Beiträgen des Rückversicherers und den Anteilen des Rückversicherers an den Bruttoaufwendungen für Versorgungsfälle und den Bruttoaufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb zuzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an der Brutto-Deckungsrückstellung zu verstehen.

(5) An Stelle der Angaben nach § 285 Nr. 8 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs sind Angaben über die Provisionen und sonstigen Bezüge der Vertreter für das Pensionsfondsgeschäft sowie Personalaufwendungen nach dem anliegenden Muster 3 zu machen.

(6) Im Anhang sind anzugeben:

1. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und Aufwendungen aus Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren und wenn sie einen größeren Umfang haben,
2. Aufwendungen für Beiträge an den Pensionsversicherungsverein.

§ 35

Zusätzliche Pflichtangaben

Zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang zusätzlich anzugeben:

1. zu dem Bilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ der Bilanzwert der vom Pensionsfonds im Rahmen seiner Tätigkeit genutzten eigenen Grundstücke und Bauten,
2. zu dem Bilanzposten „Genussrechtskapital“, in welcher Höhe dieses vor Ablauf von zwei Jahren fällig wird,

3. in Ergänzung der Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs die Methoden der Ermittlung der einzelnen pensionsfondstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowohl hinsichtlich der Bruttobeträge als auch der auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallenden Beträge; wesentliche Änderungen der Methoden gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr sind zu erläutern,
4. die zur Berechnung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen, einschließlich der darin enthaltenen Überschussanteile, verwendeten versicherungsmathematischen Methoden und Berechnungsgrundlagen,
5. die im Unterposten der Bilanz „Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft gegenüber Versorgungsberechtigten“ enthaltenen verzinslich angesammelten Überschussanteile,
6. die in den Unterposten des Postens „Erträge aus Kapitalanlagen“ ausgewiesenen Beträge sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:
 - a) Erträge aus Kapitalanlagen (Aktivposten C),
 - b) Erträge aus Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Aktivposten D I),
 - c) Erträge aus im Aktivposten C enthaltenen Lebensversicherungsverträgen, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden,
 - d) Erträge aus im Aktivposten D I enthaltenen Verträgen bei Lebensversicherungsunternehmen, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden,
7. die in den Unterposten des Postens „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ ausgewiesenen Beträge sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:
 - a) Aufwendungen für Kapitalanlagen (Aktivposten C),
 - b) Aufwendungen für Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Aktivposten D I),
 - c) Aufwendungen für im Aktivposten C enthaltene Lebensversicherungsverträge, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden,
 - d) Aufwendungen für im Aktivposten D I enthaltene Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden.

§ 36

**Anwendung von Bestimmungen der
Verordnung über die Rechnungslegung von
Versicherungsunternehmen zum Zeitwert**

Die §§ 54 bis 56 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6

Lagebericht

§ 37

Lagebericht

(1) In den Lagebericht sind zusätzlich zu den in § 289 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben aufzunehmen:

1. Angabe der betriebenen Arten von Pensionsplänen,
2. Bericht über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Arten von Pensionsplänen.

(2) Von den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit ist zusätzlich zu erläutern, in welcher Weise ein erhobener Nachschuss ermittelt wurde.

(3) Zusätzlich ist der Pensionsfondsvertragsbestand nach dem anliegenden Muster 4 aufzugliedern.

Abschnitt 7

Konzernrechnungslegung

§ 38

**Konzernbilanz und
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung**

(1) Soweit nicht die Besonderheiten des Konzerns Abweichungen bedingen, ist für die Aufstellung der Konzernbilanz das Formblatt 1 und für die Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung das Formblatt 2 anzuwenden.

(2) Auf die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind im Übrigen, soweit diese wegen ihrer Eigenart keine Abweichungen bedingen,

1. die §§ 3, 4, 6 bis 33 sowie
 2. die gemäß § 5 dieser Verordnung entsprechend anwendbaren §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 und 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, § 6 Abs. 2 mit der vorgeschriebenen Maßgabe,
- entsprechend anzuwenden.

§ 39

Konzernanhang

§ 59 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 341p in Verbindung mit § 341n Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Pensionsfonds

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

- a) entgegen § 2 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) entgegen § 3, § 4 Abs. 1 oder 2 oder § 36, dieser in Verbindung mit § 54, § 55 oder § 56 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
 - c) einer Vorschrift des § 5 in Verbindung mit §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 oder 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen oder der §§ 6 bis 11, 13 bis 33 über die in einzelne Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt,
 - d) einer Vorschrift des § 34 oder des § 35 über zusätzliche Erläuterungen oder zusätzliche Pflichtangaben zuwiderhandelt oder
2. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 37 über zusätzliche Angaben zuwiderhandelt oder
3. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses
- a) entgegen § 38 Abs. 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) einer Vorschrift des § 38 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 oder 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen über die in einzelne Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt oder
 - c) entgegen § 39 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen eine Angabe nicht oder nicht richtig macht.

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

§ 41

Inkrafttreten, erstmalige Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals auf den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss von Pensionsfonds für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Februar 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Formblatt 1

Name:
 Sitz:
 Jahresbilanz zum

Aktivseite

	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital ¹⁾ davon: eingefordert: Euro				
B. Immaterielle Vermögensgegenstände				
C. Kapitalanlagen				
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
3. Beteiligungen				
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
III. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen				
4. Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen				
5. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen				
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen				
c) übrige Ausleihungen				
6. Einlagen bei Kreditinstituten				
7. Andere Kapitalanlagen				
D. Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern				
I. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern				
II. Sonstiges Vermögen				

Passivseite

	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital ²⁾			
II. Kapitalrücklage			
III. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage ³⁾			
2. Rücklage für eigene Anteile			
3. satzungsmäßige Rücklagen			
4. andere Gewinnrücklagen			
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag ⁴⁾			
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ⁴⁾			
B. Genussrechtskapital			
C. Nachrangige Verbindlichkeiten			
D. Sonderposten mit Rücklageanteil			
E. Pensionsfondstechnische Rückstellungen			
I. Beitragsüberträge			
1. Bruttobetrag			
2. davon ab: Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft			
II. Deckungsrückstellung			
1. Bruttobetrag			
2. davon ab: Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft			
III. Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versorgungsfälle			
1. Bruttobetrag			
2. davon ab: Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft			
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung			
1. Bruttobetrag			
2. davon ab: Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft			
V. Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen			
1. Bruttobetrag			
2. davon ab: Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft			

[illegible]

Fußnoten zu Formblatt 1:

- 1) An die Stelle des Aktivpostens A „Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Aktivposten A „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“.
- 2) An die Stelle des Passivpostens A I „Gezeichnetes Kapital“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Passivposten A I „Gründungsstock“.
- 3) An die Stelle des Passivpostens A III 1 „gesetzliche Rücklage“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Passivposten A III 1 „Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- 4) Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt in der Bilanz an die Stelle der Passivposten A IV „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und A V „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ der Passivposten A IV „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in diesen Passivposten einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Formblatt 2**Name:****Sitz:****Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom bis

Posten

	Euro	Euro	Euro
I. Pensionsfondstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge			
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge			
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge			
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen			
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung			
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen Euro			
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen Euro			
aa) Erträge aus Grundstücken grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
c) Erträge aus Zuschreibungen			
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil			
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen			
5. Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung			
6. Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versorgungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer			
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versorgungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer			
7. Veränderung der übrigen pensionsfondstechnischen Netto-Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer			
b) Sonstige pensionsfondstechnische Netto-Rückstellungen			
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			
9. Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Abschlussaufwendungen			
b) Verwaltungsaufwendungen			
c) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft			

noch Posten

	Euro	Euro
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen		
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen		
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme		
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil		
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen		
12. Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		
13. Pensionsfondstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		
II. Nichtpensionsfondstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge		
2. Sonstige Aufwendungen		
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		
4. Außerordentliche Erträge		
5. Außerordentliche Aufwendungen		
6. Außerordentliches Ergebnis		
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
8. Sonstige Steuern		
9. Erträge aus Verlustübernahme		
10. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ¹⁾		

Fußnoten zu Formblatt 2:

¹⁾ Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genussrechtskapitals in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Nummerierung um folgende Posten zu ergänzen:

„12. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
13. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage ^{a)}		
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		
d) aus anderen Gewinnrücklagen		
15. Entnahmen aus Genussrechtskapital		
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage ^{b)}		
b) in die Rücklage für eigene Anteile		
c) in satzungsmäßige Rücklagen		
d) in andere Gewinnrücklagen		
17. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals		
18. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		 „

^{a)} An die Stelle des Postens II 14 a „aus der gesetzlichen Rücklage“ in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung tritt bei den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 14 a „aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

^{b)} An die Stelle des Postens II 16 a „in die gesetzliche Rücklage“ in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung tritt bei den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 16 a „in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

Die Angaben ab Posten II 12 können statt in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Entwicklung der Aktivposten B, C I bis III im Geschäftsjahr

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr Tsd. Euro	Zugänge Tsd. Euro	Um- buchungen Tsd. Euro	Abgänge Tsd. Euro	Zuschrei- bungen Tsd. Euro	Abschrei- bungen Tsd. Euro	Bilanzwerte Geschäftsjahr Tsd. Euro
B. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB							
2. entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert							
3. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände							
4. Summe B.							
C.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
C.II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
3. Beteiligungen							
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5. Summe C.II.							
C.III. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere							
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen							
4. Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen							
5. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldverschreibungen							
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen							
c) übrige Ausleihungen							
6. Einlagen bei Kreditinstituten							
7. Andere Kapitalanlagen							
8. Summe C.III.							
Insgesamt							

Entwicklung der im Aktivposten D I erfassten Kapitalanlagen¹⁾ im Geschäftsjahr

Kapitalanlagearten	Bilanzwerte Vorjahr Tsd. Euro	Zugänge Tsd. Euro	Um- buchungen Tsd. Euro	Abgänge Tsd. Euro	Nicht reali- sierte Gewinne Tsd. Euro	Nicht reali- sierte Verluste Tsd. Euro	Bilanzwerte Geschäftsjahr Tsd. Euro
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
3. Beteiligungen							
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5. Summe II.							
III. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere							
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen							
4. Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen							
5. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldverschreibungen							
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen							
c) übrige Ausleihungen							
6. Einlagen bei Kreditinstituten							
7. Andere Kapitalanlagen							
8. Summe III.							
Insgesamt							

¹⁾ Für die Zuordnung zu den Kapitalanlagearten gelten die §§ 6 und 7 sowie 5 dieser Verordnung in Verbindung mit den §§ 7 bis 9 Satz 1, §§ 11 und 12 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen entsprechend.

Muster 3

Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter, Personal-Aufwendungen	Vorjahr	Geschäftsjahr
	Tsd. Euro	Tsd. Euro
1. Provisionen jeglicher Art der Vertreter		
2. Sonstige Bezüge der Vertreter		
3. Löhne und Gehälter		
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung		
5. Aufwendungen für Altersversorgung		
6. Aufwendungen insgesamt		

Bewegung des Bestandes an Versorgungsverhältnissen im Geschäftsjahr

	Anwärter		Invaliden- und Altersrenten			Hinterbliebenenrenten					
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ²⁾	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ²⁾		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres											
II. Zugang während des Geschäftsjahres											
1. Neuzugang an Anwärtern, Zugang an Rentnern											
2. sonstiger Zugang ¹⁾											
3. gesamter Zugang											
III. Abgang während des Geschäftsjahres											
1. Tod											
2. Beginn der Altersrente											
3. Invalidität											
4. Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf											
5. Beendigung unter Zahlung von Beträgen											
6. Beendigung ohne Zahlung von Beträgen											
7. sonstiger Abgang											
8. gesamter Abgang											
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres davon:											
1. nur mit Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung											
2. nur mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung											
3. mit Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung											
4. beitragsfreie Anwartschaften											
5. in Rückdeckung gegeben ³⁾											
6. in Rückversicherung gegeben											
7. lebenslange Altersrente											
8. Auszahlungsplan mit Restverrentung ⁴⁾											

1) Z. B. Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.

2) Einzusetzen ist hier der Betrag der im Folgejahr planmäßig zu zahlenden Renten bzw. – bei Auszahlungsplänen – Raten (entsprechend der Deckungsrückstellung).

3) Hier sind Eintragungen vorzunehmen, sofern zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten Verträge bei Lebensversicherern abgeschlossen wurden.

4) Hat die Phase der Restverrentung bereits begonnen, so ist die Eintragung in der Zeile „lebenslange Altersrente“ vorzunehmen.

**Verordnung
zur Änderung der Anbaumaterialverordnung sowie zur Änderung
der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz*)**

Vom 25. Februar 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 3a Abs. 2 und 3, des § 14a, des § 14b Abs. 2 und 3, des § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d und e und Nr. 2, des § 19a, des § 22a Nr. 1, des § 27 Abs. 3 und des § 53 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) zuletzt geändert worden sind,
- auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) zuletzt geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 11, des § 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 38b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen die §§ 3 und 4 durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 38b durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind:

Artikel 1

Änderung der Anbaumaterialverordnung

Die Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird die Angabe „AGOZ“ durch die Angabe „AGOZV“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16);
2. Richtlinie 1999/66/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung von Anforderungen an das vom Versorger erstellte Etikett oder sonstige Dokumente gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 164 S. 76);
3. Richtlinie 1999/67/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 164 S. 78);
4. Richtlinie 1999/68/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates geführten Sortenlisten für Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 172 S. 42);
5. Richtlinie 1999/69/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Aufhebung der Vorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 172 S. 44).

2. Die Inhaltsübersicht wird durch folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Inverkehrbringen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Registrierung

§ 4 Pflichten der Betriebe

§ 5 Anforderungen an Standardmaterial

Unterabschnitt 2

Anerkanntes Anbaumaterial
von Kern- und Steinobst

§ 6 Anerkanntes Anbaumaterial

Unterabschnitt 3

Kennzeichnung, Kontrolle
und Vergleichsprüfungen

§ 7 Kennzeichnung

§ 8 Kontrolle

§ 8a Vergleichsprüfungen

§ 8b Mitteilungen

Abschnitt 3

Ein- und Ausfuhr

§ 9 Einfuhr

§ 10 Ausfuhr

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 11 Ausnahmen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Anforderungen an Anbaumaterial von

1. Gemüsearten mit Ausnahme von Saatgut von Gemüsearten,
2. Obstarten zur Fruchterzeugung sowie
3. Zierpflanzenarten mit Ausnahme von Anbaumaterial, das für die forstliche oder landwirtschaftliche Nutzung bestimmt ist,

der in der Anlage 1 aufgeführten Arten hinsichtlich des Inverkehrbringens sowie der Einfuhr.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anbaumaterial, auch Vermehrungsmaterial nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a des Saatgutverkehrsgesetzes, ist Standardmaterial oder anerkanntes Material:

- a) der in Anlage 1 aufgeführten Zierpflanzenarten, das zur Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist;
- b) der in Anlage 1 aufgeführten Obstarten zur Fruchterzeugung sowie Gemüsearten, das entweder zur Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken oder sonst zum Anbau bestimmt ist;
- c) anderer Arten, sofern es zur Veredelung mit den in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenarten bestimmt ist;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Standardmaterial:

Anbaumaterial, das die Mindestanforderungen erfüllt; dazu zählt auch Conformitas Agraria Communitatis-Material (CAC-Material) von Obstarten zur Fruchterzeugung;“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung „Eintragung“ wird durch die Bezeichnung „Registrierung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wer Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken

1. in den Verkehr bringen oder
2. aus einem Drittland einführen will,

muss von der zuständigen Behörde in ein amtliches Verzeichnis unter Erteilung einer Registriernummer aufgenommen worden sein (Registrierung). Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.“

- bb) In dem neuen Satz 3 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „oder, im Fall des Satzes 1 Nr. 2, die über die Pflanzen-erzeugung im Drittland“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Pflicht zur Registrierung nach Absatz 1 ist ausgenommen, wer

1. nicht im eigenen Betrieb erzeugtes und für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial von Obst- und Gemüsearten,
 2. Zierpflanzen, die für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt sind,
- in den Verkehr bringt.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Pflichten der Betriebe

(1) Wer nach § 3 Abs. 1 registriert ist, hat die erforderlichen Maßnahmen in seinem Betrieb zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Anbaumaterial die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 und 4 erfüllt. Er hat sicherzustellen, dass Partien während der Pflanzen-erzeugung gesondert ermittelt werden können, und hat insbesondere regelmäßig zu geeigneten Zeitpunkten und mit geeigneten Maßnahmen innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich

1. auf die Qualität des verwendeten Anbaumaterials zu Beginn und während der Pflanzenerzeugung,
2. auf das Auftreten von in Anlage 1 und Anlage 2 der Pflanzenbeschauverordnung aufgeführten Schadorganismen,
3. im Fall von Zierpflanzen auf das Auftreten von Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen, und
4. im Fall von Obst- und Gemüsearten auf das Auftreten der in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen.

Die Verpackung des Anbaumaterials oder das gelagerte Anbaumaterial sind in die innerbetrieblichen Kontrollen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist, um das Auftreten von Schadorganismen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Anbaumaterials zu verhindern. Bei Verdacht auf Befall mit einem Schadorganismus sind im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrollen auch Proben für Untersuchungen in geeigneten Laboren zu entnehmen, soweit dies zur Klärung des Verdachtes erforderlich ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für denjenigen, der Anbaumaterial von Zierpflanzen nicht selbst erzeugt und ausschließlich in den Verkehr bringt oder einführt.

(2) Wer nach § 3 Abs. 1 registriert ist, muss bei Standardmaterial

1. über eine Beschreibung der Sorte einschließlich der Sortenbezeichnung und der allgemein bekannten Synonyme verfügen, es sei denn, die jeweilige Sorte ist in der Fachliteratur ausreichend beschrieben,
2. Angaben zur Sortenerhaltung und zum angewandten Vermehrungssystem und

3. Angaben zur Unterscheidung der Sorte von der nächstähnlichen Sorte auf Anfrage der zuständigen Behörde machen können.

Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der Standardmaterial von Zierpflanzenarten ohne eine Bezugnahme auf die Sorte oder Standardmaterial von Gemüsearten in Verkehr bringt. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Betriebe, deren Tätigkeit sich auf das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Zierpflanzen und von Obstarten zur Fruchterzeugung beschränkt. Das Bundessortenamt macht die Merkmale, die nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Saatgutverkehrsgesetzes zu beschreiben sind, sowie die Fachliteratur, die ausreichend genaue Sortenbeschreibungen enthält, im Blatt für Sortenwesen bekannt. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft beschränken.

(3) Wer nach § 3 Abs. 1 registriert ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. das übermäßige oder nicht zu erwartende (außergewöhnliche) Auftreten oder den Verdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismus oder

2. das Auftreten oder den Verdacht eines Auftretens eines in Anlage 1 oder Anlage 2 der Pflanzenbeschauverordnung aufgeführten Schadorganismus

anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Bekämpfung der Schadorganismen, insbesondere eine geeignete Behandlung oder die Vernichtung der Befallsgegenstände, anordnen.

(4) Wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 registriert ist, hat Aufzeichnungen zu führen über

1. Art und Stückzahl oder Gewicht des im Betrieb erzeugten Anbaumaterials,
2. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Empfangsdatum, Lieferant und Erzeuger des erworbenen Anbaumaterials,
3. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Datum des Inverkehrbringens des Anbaumaterials,
4. die Zusammensetzung einer Sendung, die zur unmittelbaren Abgabe bestimmt ist, soweit sie unmittelbar aus Anbaumaterial mit Herkunft aus verschiedenen Betrieben zusammengestellt worden ist,
5. die Referenznummer der Saatgutpartie bei unmittelbar aus Samen erwachsenem Anbaumaterial von Gemüse, das in Verkehr gebracht wird, sofern die Referenznummer nicht auf dem Warenbegletpapier nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 angegeben wird,
6. das Auftreten von Schadorganismen,
7. durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen,
8. sonstige chemische Maßnahmen,
9. die Ergebnisse der Kontrollen nach Absatz 1.

Die Aufzeichnungen können auch durch andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen im Rahmen der betrieblichen Buchführung vorgenommen werden.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 sind mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von

Obstarten zur Fruchterzeugung mindestens drei Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt worden sind, von demjenigen, der nach § 3 Abs. 1 registriert ist, aufzubewahren.

(6) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 6 bis 9 gelten auch für nicht registrierte Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzenarten, das für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist, erzeugen und in den Verkehr bringen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Der Aufwuchs darf keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls aufweisen mit

- a) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen, und
- b) den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Obst- und Gemüsearten.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Es darf keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls aufweisen mit

- a) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen, und
- b) den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Obst- und Gemüsearten.“

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Das Standardmaterial von

- a) Obstpflanzen muss einer Sorte oder Pflanzengruppe nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes,
- b) Gemüsepflanzen muss einer Sorte nach § 3a Abs. 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes oder
- c) Zierpflanzen, das mit einer Bezugnahme auf eine Sorte oder Pflanzengruppe in Verkehr gebracht wird, muss einer Sorte oder Pflanzengruppe nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes

zugehören.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann Anbaumaterial nach Satz 1 auch anerkennen, wenn der Sortenschutz nach Ablauf der in § 13 des Sortenschutzgesetzes genannten Frist nicht mehr besteht und weder eine Sortenzulassung noch ein Antrag auf Sortenzulassung vorliegt. Die Sätze 2 und 5 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
 c) Absatz 7 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(7) Anbaumaterial, das als Unterlage verwendet wird und aus Samen gewonnen wurde, kann abweichend von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a anerkannt werden, wenn es aus anerkanntem Samen hervorgegangen und auf Grund einer Untersuchung amtlich als sichtbar frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen befunden worden ist. Dieses Anbaumaterial ist als zertifiziertes Material zu bezeichnen und kann als Unterlage für Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material verwendet werden. Im Fall der Verwendung als Unterlage für Vorstufenmaterial von Prunus-Arten muss die Unterlage vor der Veredelung in einer Untersuchung amtlich als frei von blattlausübertragbaren Viren befunden worden sein.“

(8) Samen kann abweichend von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a anerkannt werden, wenn

1. er von einem Baum stammt, der die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 im Übrigen erfüllt, oder
2. er von einem Baum stammt, der keine Anzeichen eines Befalls mit den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen zeigt und
 - a) einer Sorte nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 4 angehört oder,
 - b) sofern er keiner Sorte angehört, art- und typenecht ist, und

er im Fall von Prunus-Arten in einer Untersuchung amtlich als frei von samenübertragbaren Viren befunden worden ist.

Dieses Anbaumaterial ist als zertifiziertes Material zu bezeichnen.

(9) Im Fall von Unterlagen kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a die Erzeugung von Basismaterial und abweichend von Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a die Erzeugung von zertifiziertem Material in zusätzlichen Vermehrungsschritten zulassen. Sie kann dabei die Zulassung mit Auflagen insbesondere zur Anzahl der Vermehrungsschritte verbinden, soweit dies zur Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag für einen festzulegenden Zeitraum und für eine bestimmte Menge weitere Ausnahmen von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a hinsichtlich der Anzahl der Vermehrungsschritte zulassen, soweit geeignetes Anbaumaterial einer Kategorie nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht, um daraus unmittelbar die nachfolgende Kategorie zu erzeugen.“

9. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „EWG-Qualität“ durch die Bezeichnung „EG-Qualität“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Eintragungsnummer“ durch das Wort „Registriernummer“ ersetzt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Sortenbezeichnung ist für Zierpflanzenarten, die ohne eine Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden sollen, nicht erforderlich. Bei der Abgabe von Anbaumaterial an nicht gewerbliche Endverbraucher ist die Beschränkung der Kennzeichnung

1. bei Zierpflanzen und Gemüsearten auf die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und
2. bei Obstarten auf die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, 3, 7, 8 und 9

zulässig.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „eingetragen“ durch das Wort „registriert“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden

aa) das Wort „eingetragenen“ durch das Wort „registrierten“ und

bb) das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Registrierung“

ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann Kontrollen während des Inverkehrbringens und in Empfangsbetrieben in Form von Stichproben durchführen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Vergleichsprüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann über § 8 hinaus zur Durchführung von Vergleichsprüfungen in Betrieben und während des Inverkehrbringens Untersuchungen an Anbaumaterial durchführen und Proben entnehmen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Sie kann die Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen, soweit diese auf Grund einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach

1. Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16),
2. Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) und
3. Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen

gen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. EG Nr. L 157 S. 10)

in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(3) Stellt die zuständige Behörde bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder 2 fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung der Untersuchungen und Versuche nach Absatz 1 und 2 wirkt die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach § 33 Abs. 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes in Abstimmung mit der zuständigen Behörde mit.

§ 8b

Mitteilungen

Der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wird die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Anbaumaterial, wenn die Sendung nicht von einem Warenbegleitpapier, Etikett oder Pflanzenpass begleitet gewesen ist, diese sich als fehlerhaft erwiesen haben oder Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 angeordnet worden sind,
2. Mitteilungen über Kontrollen, Befunde und Maßnahmen nach § 8,
3. Mitteilungen über die Durchführung, den Stand und die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen nach § 8a Abs. 1 und 2 sowie über Maßnahmen, die nach § 8a Abs. 3 angeordnet worden sind.“

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Einfuhr

(1) Anbaumaterial aus einem Drittland darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden, wenn der Einführer vor der Einfuhr sichergestellt hat, dass das einzuführende Anbaumaterial solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, das die Anforderungen des § 5 Abs. 1 sowie im Fall von anerkanntem Anbaumaterial die Anforderungen des § 6 dieser Verordnung erfüllt.

(2) Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn es von einem Dokument begleitet wird, das folgende Angaben in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft enthält:

1. Ursprungsland,
2. Name des Absenders,
3. Name des Empfängers,
4. Seriennummer, Partienummer oder Nummer der Woche, in der die Einfuhr erfolgt,
5. Ausstellungsdatum,

6. Art (botanische Bezeichnung),

7. Sortenbezeichnung, Bezeichnung der Pflanzen-Gruppe oder im Fall von Unterlagen, die keiner Sorte angehören, deren Bezeichnung,

8. im Fall von Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung und im Fall von anerkanntem Anbaumaterial von Obst die Angabe „(vt)“ für virusgetestet oder „(vf)“ für virusfrei,

9. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials,

10. Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Anbaumaterials mit solchem Anbaumaterial, das die Anforderungen des § 5 Abs. 1 und im Fall von anerkanntem Anbaumaterial die Anforderungen des § 6 dieser Verordnung erfüllt.

Für Anbaumaterial von Zierpflanzen ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 7 nicht erforderlich, sofern das Anbaumaterial nicht mit Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden soll.

(3) Wird das Anbaumaterial von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt, so können die Angaben nach Absatz 1 auf diesem eingetragen sein. Dabei kann die erforderliche Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 in dem Feld „Unterscheidungsmerkmale“ und die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 sowie die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 für anerkanntes Anbaumaterial in dem Feld „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen werden.

(4) Die Einfuhr ist nur über die nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes für pflanzenbeschaupflichtige Einfuhren im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen zulässig. Anbaumaterial wird von der zuständigen Behörde an der Einlassstelle oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung stichprobenweise untersucht. Anerkanntes Anbaumaterial von Obst muss zusätzlich zumindest als sichtbar frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Viruskrankheiten befunden worden sein.

(5) Wer Anbaumaterial aus einem Drittland einführt, hat

1. der für seine Registrierung zuständigen Behörde die Einfuhr von Anbaumaterial unter Angabe des Bestimmungsortes innerhalb einer Woche nach der Einfuhr schriftlich anzuzeigen und dabei im Fall von anerkanntem Anbaumaterial von Obst zusätzlich eine amtliche Bescheinigung des Ursprungslandes über die Gleichwertigkeit des eingeführten Anbaumaterials mit anerkanntem Anbaumaterial nach § 6 dieser Verordnung vorzulegen,
2. einen Nachweis nach Maßgabe des folgenden Satzes 3 über den Vertrag mit dem Lieferanten im Drittland mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung mindestens drei Jahre, aufzubewahren.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 gilt die amtliche Bescheinigung im Pflanzengesundheitszeugnis als amtliche Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial. Aus dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Nachweis müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

1. Name und Anschrift des Lieferanten,
 2. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials,
 3. Art (botanische Bezeichnung),
 4. Zweckbestimmung, aus der sich insbesondere ergibt, ob das Anbaumaterial zur gewerblichen Weiterkultur oder für die Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen ist.“
13. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Ausfuhr
- Anbaumaterial, das für die Ausfuhr in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist und nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von Anbaumaterial, das die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, deutlich getrennt zu halten und als solches zu kennzeichnen.“
14. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den §§ 4 und 5 für Anbaumaterial genehmigen, das für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungs- und Ausstellungszwecke oder zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.“
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ und am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
16. § 13 wird aufgehoben.
17. In Anlage 1 Abschnitt A werden die Nummern 1 bis 16 durch die Angabe in Spalte 1 „Zierpflanzen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16)“ ersetzt.
18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 1 und 2.
19. Anlage 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden in Spalte 2
 - aa) in Buchstabe a die Wörter „den in Anlage 2 Nr. 1 für Zitrusarten aufgeführten“ und
 - bb) in Buchstabe b die Wörter „der in Anlage 2 Nr. 1 für Zitrusarten aufgeführten“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1.2 werden
 - aa) in Spalte 1 die Wörter „Lilium L. (Lilie)“ durch die Wörter „Blumenzwiebel-Arten“ ersetzt und
 - bb) in Spalte 2 die Wörter „den in Anlage 2 Nr. 1 für Lilium L. aufgeführten“ gestrichen.
 - c) Die Nummern 1.3 und 1.4 werden aufgehoben.

20. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu den §§ 2, 5 Abs. 2,
§ 7 Abs. 3)

**Untersuchung auf Viren, virusähnliche Schadorganismen und Viruskrankheiten
im Rahmen der Anerkennung von Anbaumaterial von Kern- und Steinobst**

Pflanzenart	Viruskrankheiten (Schadorganismen oder Krankheit)	
	virusfrei (vf)	virusgetestet (vt)
1	2	3
Apfel (Malus Mill.)	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels) Apple mosaic (Mosaik) Apple stem grooving (Stammfurchung) Apple stem pitting, spy epinasty und decline, platycarpa scalybark (Stammnarbung, Spy Epinastie und Verfall, Rindenschuppigkeit von M. platycarpa) Apple rubbery wood (Gummiholzkrankheit) Apple flat limb (Flachästigkeit) Apple rough skin (Rauschaligkeit) Apple star crack (Sternrissigkeit) Apple proliferation phytoplasma (Apfeltriebsucht)	Apple mosaic (Mosaik) Apple rubbery wood (Gummiholzkrankheit) Apple flat limb (Flachästigkeit) Apple rough skin (Rauschaligkeit) Apple star crack (Sternrissigkeit) Apple proliferation phytoplasma (Apfeltriebsucht)
Birne (Pyrus L.) und Quitte (Cydonia Mill.)	Apple chlorotic leafspot (Pear ring pattern mosaic) (Ringfleckmosaik) Bark split, rough bark, Bark necrosis (Rindenrissigkeit der Birne, Raurindigkeit, Rindennekrose) Rubbery wood (Gummiholzkrankheit) Pear vein yellows/red mottle, stem pitting (Adernvergilbung (Rotfleckigkeit)) Pear stony pit (Steinfrüchtigkeit) Quince sooty ringspot (Rußfleckigkeit der Quitte) Pear decline phytoplasma (Birnenverfall)	Apple chlorotic leafspot (Pear ring pattern mosaic) (Ringfleckmosaik) Pear vein yellows/red mottle, stem pitting (Adernvergilbung (Rotfleckigkeit)) Pear stony pit (Steinfrüchtigkeit) Pear decline phytoplasma (Birnenverfall)
Prunus-Arten (ohne Süß- und Sauerkirsche) sowie als Unterlage für diese Arten dienende Prunus-Arten und deren interspezifische Hybriden	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels) Plum bark split (Rindenrissigkeit) European plum line pattern (Bandmosaik) Apple mosaic (Mosaik)	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels) European plum line pattern (Bandmosaik) Prune dwarf Prunus necrotic ringspot Plum pox (Scharkakrankheit)

Viruskrankheiten (Schadorganismen oder Krankheit)		
Pflanzenart	virusfrei (vf)	virusgetestet (vt)
1	2	3
	Prune dwarf Prunus necrotic ringspot European stone fruit yellows Myrobalan latent ringspot nepovirus ²⁾ Cherry green ring mottle virus ³⁾ Strawberry latent ringspot nepovirus ³⁾ Tomato black ring nepovirus ⁴⁾ Plum pox (Scharkakrankheit)	
Süß-/Sauerkirsche (<i>Prunus avium</i> / <i>Prunus cerasus</i>) sowie als Unterlage für diese Arten dienende <i>Prunus</i> -Arten und deren interspezifische Hybriden	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels) Apple mosaic (Mosaik) Prune dwarf Prunus necrotic ringspot Cherry leafroll (Blattrollkrankheit) Little cherry (Kleinfrüchtigkeit) Raspberry ringspot (Pfeffinger Krankheit an Süßkirsche) Rusty mottle (Rostfleckung) Cherry green ring mottle (Grüne Ringscheckung) Arabis mosaic nepovirus Petunia asteroid mosaic and carnation Italian ringspot tobrusviruses, causing cherry detrimental canker Tomato black ring nepovirus Necrotic rusty mottle	Prune dwarf Prunus necrotic ringspot Little cherry (Kleinfrüchtigkeit) Raspberry ringspot (Pfeffinger Krankheit an Süßkirsche)

¹⁾ Nicht belegt.

²⁾ Gilt nur für *P. domestica*, *P. insititia*, *P. salicina*, *P. besseyi*, *P. cerasifera*, *P. davidiana* und interspezifische Hybriden.

³⁾ Gilt nur für *P. persica*.

⁴⁾ Gilt nur für *P. amygdalus*.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

- § 2a wird aufgehoben.
- In der Anlage werden die Nummern 3.1 bis 3.16 durch die Angabe in Spalte 2 „Zierpflanzen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16)“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Anbaumaterialverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Februar 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung
der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung und zur Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Vom 25. Februar 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506):

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung vom 4. September 2002 (BAnz. S. 21 813) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 576, 1016), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 10a wie folgt gefasst:
„Abschnitt 10a: Fütterung und Verwertung 24a“.
2. Die Überschrift des Abschnitts 10a wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10a
Fütterung und Verwertung“.

3. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24a
Fütterungs- und Verwertungsverbot“.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verwertung von Tierkörperteilen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und von Erzeugnissen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in einer Biogasanlage auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für eine Verwertung genehmigen, sofern die Tierkörperteile oder Erzeugnisse vor der Verwertung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 erhitzt worden sind.“

4. In § 25 Abs. 2 wird nach Nummer 14a folgende Nummer 14b eingefügt:

„14b. entgegen § 24a Abs. 2 Satz 1 ein Tierkörperteil oder ein Erzeugnis verwertet“,

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Februar 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 2003 – 1 BvR 487/01 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 26 Buchstabe a Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889 <936>) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Anpassung der für die Kostengesetze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Ermäßigungssätze (Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung – KostGErmAV) vom 15. April 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 604) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Die Regelung kann bis zum In-Kraft-Treten einer verfassungsgemäßen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2003, weiter angewendet werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. Februar 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2942) ist mit Artikel 6 Absatz 2 und 5 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als eine Übergangsregelung für Eltern fehlt, die sich noch vor In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 getrennt haben.
2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2003 eine verfassungsgemäße Übergangsregelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung nach Maßgabe der Gründe von der Verfassungsmäßigkeit des § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches abhängt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. Februar 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „100 Jahre Deutsches Museum München“)

Vom 24. Februar 2003

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „100 Jahre Deutsches Museum München“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 400 000 Stück, darunter 350 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch das Bayerische Hauptmünzamt in München. Die Münze wird ab dem 10. April 2003 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite kombiniert in experimentell wirkender Gestaltung markante architektonische und inhaltliche Ele-

mente des Deutschen Museums mit dem Profil seines Gründers, Oskar von Miller. Die Aufschrift „100 JAHRE DEUTSCHES MUSEUM MÜNCHEN“ in schräger vertikaler Anordnung gliedert das Münzmotiv in zwei Teile.

Die Wertseite trägt einen Adler, zwölf Sterne, den Nennwert „10 EURO“, die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Jahreszahl 2003 und das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes, München.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„SAMMELN • AUSSTELLEN • FORSCHEN • BILDEN“.

Der Entwurf der Münze stammt von Victor Huster, Baden-Baden.

Berlin, den 24. Februar 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Bildseite



Wertseite



**Bekanntmachung
zu § 850c der Zivilprozessordnung
(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2003)**

Vom 25. Februar 2003

Auf Grund des § 850c Abs. 2a Satz 2 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) eingefügt worden ist, wird bekannt gemacht:

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung bleiben für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2005 unverändert.

Berlin, den 25. Februar 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 10. Februar 2003

Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 2.6 der Anlage VIIIb werden die Wörter „Ein- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ ersetzt.

Berlin, den 10. Februar 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Vogt

Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin

Vom 24. Februar 2003

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin vom 12. Juli 2002 (BGBl. I S. 2622) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 9 Abs. 2 Satz 5 ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c ist das Wort „Ausführungszeichnungen“ durch das Wort „Ausführungsunterlagen“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b und c ist jeweils das Wort „Ausführungszeichnungen“ durch das Wort „Ausführungsunterlagen“ zu ersetzen.

Berlin, den 24. Februar 2003

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Ackermann

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 3. Februar 2003

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 2003	Zehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (10. RID-Änderungsverordnung)	50
4. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	51
4. 12. 2002	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	58
9. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	59
9. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	60
9. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	60
10. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	61
10. 12. 2002	Bekanntmachung zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen	62
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	63

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 2003	Berichtigung der Dritten Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung FNA: 9502-16-3	63
23. 1. 2003	Berichtigung der Vierten Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung FNA: 9500-1-3	64

Die Anlage zur 10. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

- FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern (Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, oder durch den Buchhandel),
- GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer (Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel).

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €..

Preis des Anlagebandes: 18,25 € (16,80 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,85 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 4, ausgegeben am 12. Februar 2003

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 2003	Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD016	67
5. 2. 2003	Verordnung zu dem Übereinkommen vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)	73
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	80
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	80
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	81
18. 12. 2002	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	81
19. 12. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls	84
19. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	85
19. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992 und 1997 hierzu	86

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	87
23. 12. 2002	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr	87
2. 1. 2003	Bekanntmachung des deutsch-italienischen Abkommens über Gemeinschaftsproduktionen im Filmbereich	88
6. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	92
7. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	92
7. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	93
8. 1. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991	94
8. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	95
8. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	95
13. 1. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins	96
13. 1. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ITT Industries, Inc.“, „Premier Technology Group, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-17-01, DOCPER-AS-10-02 und DOCPER-AS-11-02)	97
13. 1. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-03-01 und DOCPER-TC-06-01)	99
13. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)	102
13. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können	102
13. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der revidierten Fassung vom 19. März 1991	103
15. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	103

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
20. 1. 2003 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-121	2005	(23	4. 2. 2003)	5. 2. 2003
20. 1. 2003 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-161	2005	(23	4. 2. 2003)	5. 2. 2003
20. 1. 2003 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof-Plauen) 96-1-2-162	2005	(23	4. 2. 2003)	5. 2. 2003
20. 1. 2003 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertfünften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinsebene) 96-1-2-205	2006	(23	4. 2. 2003)	5. 2. 2003
15. 1. 2003 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Luftfahrtgerät) 96-1-40-2	2129	(25	6. 2. 2003)	7. 2. 2003
22. 1. 2003 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Frankfurt-Hahn) 96-1-2-145	2329	(27	8. 2. 2003)	9. 2. 2003
22. 1. 2003 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechszundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall-Hessental) 96-1-2-146	2329	(27	8. 2. 2003)	9. 2. 2003
22. 1. 2003 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	2330	(27	8. 2. 2003)	9. 2. 2003
22. 1. 2003 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) 96-1-2-183	2330	(27	8. 2. 2003)	9. 2. 2003

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fett-
druck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾	L 355/1	30. 12. 2002
	(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002–2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (¹)	L 355/23	30. 12. 2002
	(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 11. 2002	Verordnung (Euratom) Nr. 2322/2002 des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002–2006)	L 355/35	30. 12. 2002
16. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände (2003 und 2004)	L 356/1	31. 12. 2002
20. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)	L 356/12	31. 12. 2002
23. 12. 2002	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 357/1	31. 12. 2002
23. 12. 2002	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 357/72	31. 12. 2002
18. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2344/2002 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, III, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 357/91	31. 12. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) (ABI. Nr. L 347 vom 31. 12. 2001)	L 357/144	31. 12. 2002
20. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 358/28	31. 12. 2002
20. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	L 358/49	31. 12. 2002
20. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen	L 358/57	31. 12. 2002

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik	L 358/59	31. 12. 2002
20. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen	L 358/81	31. 12. 2002
27. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	L 358/88	31. 12. 2002
27. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	L 358/92	31. 12. 2002
27. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	L 358/95	31. 12. 2002
27. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2378/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	L 358/101	31. 12. 2002
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2379/2002 der Kommission über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in der Slowakei vor der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft	L 358/108	31. 12. 2002
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2380/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern	L 358/117	31. 12. 2002
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2381/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung	L 358/119	31. 12. 2002
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2382/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽¹⁾	L 358/120	31. 12. 2002
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2383/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04	L 358/122	31. 12. 2002
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2384/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten	L 358/124	31. 12. 2002
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2385/2002 der Kommission zur Aufrechterhaltung und Änderung des Systems der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 358/125	31. 12. 2002
16. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ⁽¹⁾	L 1/1	4. 1. 2003
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien	L 1/26	4. 1. 2003

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 3/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 153/2002 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	L 1/30	4. 1. 2003
27. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 5/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Rindfleischserzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien im Jahr 2003	L 1/36	4. 1. 2003
30. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 1/45	4. 1. 2003
6. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 15/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 zur Festsetzung der geschätzten Olivenöl-erzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungs-beihilfe für das Wirtschaftsjahr 2001/02	L 2/6	7. 1. 2003
6. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 16/2003 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Rahmen von aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen	L 2/7	7. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 2002)	L 2/39	7. 1. 2003
10. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 42/2003 der Kommission zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern	L 7/3	11. 1. 2003
23. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 43/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für die örtliche Erzeugung pflanzlicher Produkte in den Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage	L 7/25	11. 1. 2003
10. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 44/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 zur Einführung eines Systems der Informationsübermittlung über bestimmte Rind- und Schweinefleischlieferungen auf dem Straßenweg nach dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation	L 7/58	11. 1. 2003
10. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 45/2003 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungs Vorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 7/60	11. 1. 2003
10. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 46/2003 der Kommission zur Änderung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse hinsichtlich Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung	L 7/61	11. 1. 2003
10. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates	L 7/64	11. 1. 2003
10. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission mit Regeln für Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung	L 7/65	11. 1. 2003
13. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 55/2003 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 8/3	14. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. Nr. L 86 vom 3. 4. 2002)	L 8/46	14. 1. 2003

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesanzeiger.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Preis des Anlagebandes: 14,45 € (13,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Durchführung des Beschlusses 2001/822/EG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. Nr. L 348 vom 21. 12. 2002)	L 8/46	14. 1. 2003
19. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden	L 11/1	16. 1. 2003
15. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 61/2003 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 11/12	16. 1. 2003
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 62/2003 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 11/15	16. 1. 2003
16. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 68/2003 der Kommission über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	L 12/5	17. 1. 2003
17. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 79/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor	L 13/4	18. 1. 2003
17. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 80/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 175/2001 hinsichtlich bestimmter, von den Erzeugerländern offiziell festgelegter Mischungen bestimmter Sorten von Walnüssen in der Schale	L 13/5	18. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 2002)	L 13/39	18. 1. 2003